

Gebührenordnung der Gemeinde Felben-Wellhausen

vom 28. Mai 2024

Inhaltsübersicht

I. **Allgemeine Bestimmungen** _____ **2**

 Art. 1 Grundsatz _____ 2

 Art. 2 Begriffe _____ 2

 Art. 3 Bemessung _____ 2

 Art. 4 Haftung _____ 2

 Art. 5 Erlass, Stundung _____ 2

 Art. 6 Vorschuss _____ 2

II. **Spezielle Gebühren** _____ **3**

 Art. 7 Entscheide, Bewilligungen und Genehmigungen _____ 3

 Art. 8 Kanzleigebühen _____ 3

 Art. 9 Feuerschutz _____ 3

 Art. 10 Ordnungsdienste _____ 3

 Art. 11 Sozialhilfebehörde _____ 3

 Art. 12 Bestattungswesen _____ 3

 Art. 13 Gebührenreglement _____ 3

 Art. 14 Gebühren anderer Hoheitsträger _____ 3

III. **Übergangs- und Schlussbestimmungen** _____ **4**

 Art. 15 Inkrafttreten _____ 4

 Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechtes _____ 4

 Art. 17 Zeitliche Geltung _____ 4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Behörden und Verwaltung der Gemeinde Felben-Wellhausen erheben nach Massgabe dieser Ordnung Verfahrens- und Kanzleigebühren, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen. Ausserdem werden Auslagen in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, sofern sie nach übergeordnetem Recht nicht dem Staat abzuliefern sind.

³ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem separaten Gebührenreglement.

Art. 2 Begriffe

¹ Verfahrensgebühren werden namentlich für Entscheide und Hoheitsakte erhoben.

² Kanzleigebühren sind für Aufwand in Rechnung zu stellen, beispielsweise für Akteneinsicht, Registerauszüge oder schriftliche Auskünfte, sofern der Leistungsempfänger keine Verfahrensgebühren zu entrichten hat.

³ Auslagen umfassen insbesondere Kosten für Expertisen, Übersetzungen, Auskunftspersonen oder Zeugen.

Art. 3 Bemessung

¹ Sind Gebühren innerhalb eines Rahmens festzulegen, bemessen sie sich nach dem Aufwand und der Bedeutung der Sache.

² Bei besonders grossem Aufwand kann der Rahmen überschritten werden. Der Ansatz ist in diesem Fall zu begründen.

Art. 4 Haftung

Für Gebühren und Auslagen haften die Beteiligten solidarisch.

Art. 5 Erlass, Stundung

¹ Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich ist oder zur grossen Härte wird, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder Stundung gewähren.

² Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder andauernde finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.

³ Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

Art. 6 Vorschuss

¹ Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Auslagen verlangt werden.

² Wird der Vorschuss nicht geleistet, kann die Behandlung des Geschäfts bis zur Zahlung verweigert werden.

II. Spezielle Gebühren

Art. 7 Entscheide, Bewilligungen und Genehmigungen

Soweit nicht anders bestimmt, legt der Gemeinderat die Verfahrensgebühren im Rahmen von Fr. 50.- bis Fr. 800.- im Einzelfall fest.

Art. 8 Kanzleigebühren

Die Kanzleigebühren, insbesondere für Auskünfte, Beglaubigungen, Mahnungen, Drucksachen oder Fotokopien werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 9 Feuerschutz

¹ Gebühren für Bewilligungen betreffend Feuerschutz werden nach effektivem Aufwand erhoben.

² Der Gemeinderat legt die Kosten der Feuerungskontrolle sowie die Verkaufsbewilligungsgebühr für Feuerwerk fest.

Art. 10 Ordnungsdienste

Die Entschädigung für Ordnungsdienste der Gemeinde erfolgt nach Aufwand gemäss einem vom Gemeinderat bestimmten Ansatz.

Art. 11 Sozialhilfebehörde

In Angelegenheiten der Sozialhilfebehörde werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Die Sozialhilfebehörde kann in begründeten Fällen von diesem Grundsatz abweichen.

Art. 12 Bestattungswesen

¹ Bei Urnenbeisetzungen werden für eine Grabplatte an der Urnenwand die der Gemeinde entstehenden Kosten zuzüglich Auslagen, insbesondere für die Inschrift, erhoben.

² Die Gebühr für einen Grabplatz für ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Personen beträgt Fr. 1'500.- bei einer Erdbestattung und Fr. 1'000.- bei einer Urnenbestattung.

Art. 13 Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Ansätze gemäss dem in dieser Ordnung vorgegebenen Rahmen in einem von ihm zu erlassenden Gebührenreglement fest.

² Im Gebührenreglement werden zudem die Ansätze für weitere von der Gemeinde zu erhebenden Gebühren festgelegt, sofern diese nicht in einem speziellen Reglement umschrieben sind.

³ Der Gemeinderat kann die Gebühren der Geldwert- und Kostenentwicklung anpassen.

Art. 14 Gebühren anderer Hoheitsträger

Gebühren anderer Hoheitsträger, insbesondere des Kantons oder des Bundes, werden nach den zuständigen Erlassen erhoben und in dieser Gebührenordnung sowie im Gebührenreglement des Gemeinderates nicht erfasst.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung von Felben-Wellhausen auf den 1. Juni 2024 in Kraft.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung wird die Gebührenordnung vom 15. Dezember 2004 aufgehoben.

Art. 17 Zeitliche Geltung

¹ Bis zum Inkrafttreten dieser Gebührenordnung gelten die Ansätze der Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen vom 15. Dezember 2004.

² Auf Verfahren, welche vor dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung hängig waren, sind die Ansätze der Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen vom 15. Dezember 2004 anzuwenden.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen am 28. Mai 2024 genehmigt:

Der Gemeindepräsident:

Ralph Ott

Der Gemeindeschreiber:

Nico König